

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

**ZI. 13/1 15/142**

**BMJ-S617.001/0003/IV 2/2015**

**BG, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015)**

**Referent: VP Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Vorbemerkung**

Die Österreichische Rechtsanwaltschaft unterstützt das Vorhaben, das JGG zu intensivieren bzw auszubauen und die jungen Erwachsenen zu einem wesentlichen Teil miteinzubeziehen. Es ist ganz wichtig, dass die Personen dieser Altersstufe möglichst wenig bis gar nicht mit dem Haftübel und den sich daraus ergebenden vor allem negativen Konsequenzen konfrontiert werden. Alternativen dafür zu finden erscheint uns der zukunftssträchtigere Weg für jeden Einzelnen und damit auch für die Gesellschaft.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf trägt dem Regierungsprogramm der aktuellen Legislaturperiode, Abschnitt „Justiz“, Rechnung. Im Mittelpunkt steht eine „Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw des Heranwachsenden-Strafrechts“. Hauptziel ist das Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist. Es soll damit ein Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention geleistet werden.

Auch das Vorhaben, eine Tilgung von Verurteilungen nach den §§ 209 oder 210 StGB zu ermöglichen, erscheint der Österreichischen Rechtsanwaltschaft für längst



fällig. Sie begrüßt daher umso mehr den jetzigen Entwurf. Er resultiert aus dem Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 07.11.2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 ua.

### **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988**

Bereits im Titel des Gesetzes wird zum Ausdruck gebracht, dass die Bestimmungen junge Erwachsene betreffend zukünftig zur Gänze im JGG enthalten sein werden.

Hervorzuheben sind insbesondere die Bestimmungen zur Diversion, wie etwa die Möglichkeit der Hinzuziehung von Bewährungshilfe bei den Diversionsarten Tauschgleich und Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Einschränkung der Möglichkeit eines nachträglichen Strafausspruches bei spezialpräventiven Erfordernissen, die Untersuchungshaft- und Entlassungskonferenz.

Gerade die letzten beiden neuen Institute bieten die Möglichkeit, mehr auf Jugendliche in Haft einzugehen und eine frühzeitige Enthftung zu ermöglichen.

Auch die Sonderbestimmung für Straftaten junger Erwachsener im § 19 verfolgt das Ziel, mehr auf die Persönlichkeit des Betroffenen reagieren zu können, sei es mit an jenen bei Jugendlichen angeglichenen Strafuntergrenzen, der vorrangigen Anwendung der Spezialprävention oder dem Verbot der Verhängung von Untersuchungshaft über jugendliche Beschuldigte, sofern für das Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre.

Auf Seite 2 der Erläuterungen wird unter dem Punkt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ unter 6. die Einrichtung der durchgängigen Zuständigkeit des Schöffengerichtes für 14-16 Jährige genannt. Diese durchgängige Zuständigkeit des Schöffengerichtes erscheint der Rechtsanwaltschaft nicht erforderlich. Die in der Vergangenheit bewiesene Kompetenz der Jugendrichter ließe einen Mehrwert einer derartigen Regelung nicht erkennen.

### **Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen**

In seiner Entscheidung vom 07.09.2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31 913/07 ua stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung von Artikel 14 iVm 8 EMRK und 13 EMRK dadurch fest, dass Verurteilungen nach § 209 StGB weiterhin im Strafregister aufscheinen würden. Nach Meinung des EGMR wäre es jedoch die Verpflichtung des Gesetzgebers gewesen, Ausnahmerebestimmungen einzuführen, um die Bestimmungen des Strafregisters in Übereinstimmung mit einem modernen Standpunkt in der Gleichstellung zwischen Mann und Frau zu bringen. Es hätte „ein umfassendes Paket“ zur „Gleichstellung“ homosexueller Beziehungen mit heterosexuellen Beziehungen im Strafrecht geschaffen werden müssen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Entscheidung des EGMR Folge geleistet werden.

Der Entwurf ermöglicht eine Tilgung auf Antrag, umfassend sämtliche Verurteilungen, deren Aufscheinen im Strafregister vor dem Hintergrund der vom

EGMR ins Treffen geführten gesellschaftlichen Entwicklungen eine Konventionsverletzung darstellen.

Berücksichtigt wird aber auch, dass die Tilgung einer Verurteilung dazu führen kann, dass die Tilgungsfrist der übrigen Verurteilungen verlängert wird, und dass dem Betroffenen durch die Tilgung kein Nachteil entstehen darf.

Wien, am 18. September 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

